



Merkblatt - über das Halten von Hunden **Wichtigste Bestimmungen nach der Tierschutz-Hundeverordnung**

I. Allgemeine Anforderungen

1. Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb des Zwingers sowie mehrmals täglich Umgang mit einer Betreuungsperson sowie regelmäßig der Kontakt zu Artgenossen zu gewähren. Welpen bis zu einem Alter von 20 Wochen ist mindestens 4 Stunden pro Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren.
2. Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Gruppenhaltung ist so zu gestalten, dass für jeden Hund in der Gruppe ein Liegeplatz zur Verfügung steht, individuelle Fütterung und Gesundheitsvorsorge möglich ist und keine unkontrollierte Vermehrung stattfindet.
3. Ist nur eine Einzelhaltung möglich, muss dem Hund mehrmals täglich die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit der Betreuungsperson gewährt werden.
4. Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden.
5. Es ist verboten, bei der Ausbildung, Erziehung und Training Stachelhalsbänder oder andere für Tiere schmerzhaft Mittel zu verwenden.

II. Anforderungen an die Betreuung beim gewerbsmäßigen Züchten

1. Wer gewerbsmäßig Hunde züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu fünf Zuchthunden und ihre Welpen eine Betreuungsperson mit nachgewiesener Sachkunde zur Verfügung steht.
2. Eine Betreuungsperson darf bis zu 3 Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen.
3. Einer Hündin ist spätestens 3 Tage vor der zu erwartenden Geburt bis zum Absetzen der Welpen eine Wurfkiste zur Verfügung zu stellen. Die Hündin muss in Seitenlage ausgestreckt in der Wurfkiste liegen können und ist der zu erwartenden Zahl und Größe der Welpen anzupassen. Eine Wurfkiste muss nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn die Hündin und die Welpen im Freien gehalten werden und die Schutzhütte den Anforderungen von Punkt III entspricht.
4. Eine Hündin mit Welpen muss so gehalten werden, dass sie sich von den Welpen zurückziehen kann.
5. Werden Welpen in Räumen gehalten, muss ihnen ab einem Alter von 5 Wochen mindestens einmal täglich für eine angemessene Dauer Auslauf im Freien gewährt werden.

III. Anforderungen an das Halten im Freien

1. Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund eine Schutzhütte und außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger und wärmegeprägter Liegeplatz, der weich und so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann, zur Verfügung steht.
2. Die Schutzhütte muss aus wärmedämmenden und gesundheitsunschädlichen Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass sich der Hund darin verhaltensgerecht bewegen und ausgestreckt hinlegen und den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

IV. Anforderungen an das Halten in Räumen und Raumeinheiten

1. Ein Hund darf nur in Räumen oder Raumeinheiten gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Fensterfläche muss mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen und ein freier Blick aus dem Gebäude heraus muss gewährleistet sein, außer der Hund hat ständig Auslauf ins Freie. Bei geringerem Tageslichteinfall sind die Räume zusätzlich zu beleuchten; ausreichende Frischluftzufuhr muss sichergestellt sein.
2. Die benutzbare Bodenfläche muss den Anforderungen bei der Zwingerhaltung entsprechen.
3. In nicht beheizbaren Räumen oder Raumeinheiten darf ein Hund nur gehalten werden, wenn ihm eine Schutzhütte oder ein trockener Liegeplatz, der Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, zur Verfügung steht. Außerhalb der Schutzhütte muss ein wärmegeprägter Liegebereich zur Verfügung stehen.

V. Anforderungen an die Zwingerhaltung

1. Die Mindestgrundfläche eines Zwingers (ohne die Grundfläche für den erforderlichen Schutzraum) berechnet sich nach der Größe des Hundes,

Widerristhöhe	Mindestbodenfläche in m ²
bis 50 cm	6
über 50 cm bis 65 cm	8
über 65 cm	10

wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf.

2. Für jeden weiteren im selben Zwinger gehaltenen Hund erhöht sich die Mindestgrundfläche um die Hälfte der für einen Hund nach Nr. 1 vorgeschriebenen Fläche (3 - 5 m²), für jede Hündin mit Welpen um das Doppelte (12 – 20 m²).

3. Die Einfriedung muss so hoch bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht. Sie muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht an ihr verletzen kann. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund die Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.

4. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen und Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.

5. Wenn der Hund an mindestens 5 Tagen pro Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers verbringt, muss die uneingeschränkt nutzbare Zwingerfläche mindestens 6 m² betragen.

6. Im Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen vorhanden sein.

7. Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln gehalten, so sollen die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zueinander haben, es sei denn, sie sind sozial unverträglich.

VI. Anbindehaltung

1. Hunde dürfen nicht angebunden gehalten werden.

2. Die Anbindehaltung eines Hundes ist bei Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wird oder wurde zulässig, wenn

- Anbindung 3 m lang und gegen Aufdrehen gesichert ist
- breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden, die so beschaffen sind, dass sie sich nicht zuziehen und nicht zu Verletzungen führen können
- Anbindematerial von geringem Eigengewicht und so beschaffen ist, dass der Hund sich nicht verletzen kann

VII. Fütterung und Pflege

1. Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen:

- dass dem Hund jederzeit Wasser zur Verfügung steht
- dass der Hund artgerechtes Futter in ausreichender Menge und Qualität erhält

2. Die Betreuungsperson hat den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechenden Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen.

- die Unterbringung mindestens 2 x täglich zu kontrollieren und Mängel unverzüglich abzustellen
- den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten
- Kot ist täglich zu entfernen
- für ausreichend Frischluft und angemessene Lufttemperatur zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug oder Wintergarten verbleibt

VIII. Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten oder sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden, wenn

1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder
2. bei denen erblich bedingt
 - Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
 - mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten oder
 - jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder
 - die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen die Tierschutz-Hundeverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.